



**Reglement
Aargauer Meisterschaften
Nachwuchs Gewehr 50 m**

Reg.-Nr.64.14.01

Der Aargauer Schiesssportverband AGSV führt alljährlich die Aargauermeisterschaften 50 m Gewehr für Jugendliche und Junioren durch. Er erlässt gestützt auf Artikel 31 der Statuten folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck

Dieser Wettkampf soll die Aargauer lizenzierten **Junioren und Juniorinnen** im Matchschiesen fördern.

1.2. Grundlage

- Regeln der International Shooting Sport Federation (ISSF, Ausgabe 2013- 2016)
- Regeln für das sportliche Schiessen (**RSps**) des SSV

2. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Schützen, welche im Besitz einer gültigen Lizenz sind und einem Verein des AGSV angehören.

3. Qualifikation

Keine.

4. Organisation

Der Anlass wird von der Abteilung Ausbildung gemäss den Ausführungsbestimmungen durchgeführt.

5. Kategorien

5.1. U17, bis 16 Jahre und jünger

5.2. U21, bis 20 Jahre

6. Disziplinen

6.1. Liegendmatch 60 Schüsse

6.2. 3-Stellungsmatch 60 Schüsse, 3 x 20

7. Final

Die ersten acht Schützen aus dem Qualifikationsprogramm der Kategorie **U21** bestreiten den Final nach (ISSF)

8. Startgeld

Es wird ein Startgeld erhoben und in den AFB festgelegt.

9. Auszeichnungen

Die Auszeichnungen werden in den AFB festgelegt.

10. Datenschutz

Durch die Beteiligung am Wettkampf willigt der Teilnehmer ein, dass seine persönlichen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, Verein, Wohnort, Kanton, Bilder etc.) auf Start- und Ranglisten und/oder in den entsprechenden Medien publiziert, sowie während der Veranstaltung genannt werden dürfen. Durch die Teilnahme wird auch der Weitergabe dieser Daten an einen Auftrags-bearbeiter, der für die Durchführung und/oder Resultatermittlung zuständig ist, zugestimmt.

Weitere Informationen unter: [Teilnehmerdaten von Breitensportveranstaltungen \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/teillehmerdaten).

11. Schlussbestimmungen

Zu diesem Reglement erlässt die Abteilung Ausbildung Ausführungsbestimmungen (AFB). Dieses Reglement ersetzt alle ihm widersprechenden bisherigen Grundlagen und tritt auf den **1. April 2024** in Kraft.

Verfasser: Abteilung Ausbildung

Genehmigt an der Kantonalvorstandssitzung vom **11. März 2024**